



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 4. vereinfachte Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
	maximale Firsthöhe	§ 18 BauNVO
	Bauweise:	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Baulinie	§ 23 (3) BauNVO
	Baugestaltung:	§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
	Sattel- oder Walmdach möglich	
	Dachneigung	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

	Anbauverbotszone (an Kreisstrassen 15m)	§ 29 StrWG
	11KV-Freileitung	§ 9 (1) 13 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	Vorhandene bauliche Anlage

SATZUNG
DER GEMEINDE
LENTFÖHRDEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3

4. vereinfachte Änderung

FÜR DAS GEBIET: " Östlich der Weddelbrooker Strasse "
FÜR DEN BEREICH: " Nördlich Weddelbrooker Strasse "

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.08.2002 gemäß § 10 BauGB und § 92 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, 4. vereinfachte Änderung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07.02.2002
- Der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 16.05.2002 unter Fristsetzung bis zum 10.06.2002 in Walden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen / nicht widersprochen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben der Kündigung mit Schreiben vom 22.5.2002 zugestimmt.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.08.2002 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.08.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.06.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

 DEN 07.08.2002
Dörje
 BÜRGERMEISTER

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
 DEN
Stefan Rich
 LEITER DES KATASTERAMTES

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

 DEN 07.08.2002
Dörje
 BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschuß der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.08.2002 (vom 10.08.2002 bis zum 17.08.2002) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mitthin am 03.08.2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

 DEN 05.08.2002
Dörje
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT